



Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung von Beschlüssen des Kreistages des Landkreises Leipzig und seiner beschließenden Ausschüsse gem. § 3 Absatz 6 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen

Allgemeine Hinweise:

- (*) Die im Beschluss bezeichnete(n) Anlage(n) ist/sind nicht Bestandteil dieser Bekanntmachung!
- (**) Dieser Beschluss wird aus formellen Gründen nochmals separat bekanntgemacht!

I. Bekanntmachung der in der 14. Sitzung des Kreistages des Landkreises Leipzig am 08.03.2017 gefassten Beschlüsse:

Beschluss 2017/001 Grundsatzbeschluss zur Umstellung des Abfallgebührensensystems. Grundsatzentscheidung zur Bestimmung des Grundstückseigentümers als Gebührenschuldner bei der Veranlagung der Abfallgebühren im Gebiet des Landkreises Leipzig.

Der Kreistag des Landkreises Leipzig beschließt, dass der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner bei der Veranlagung der Abfallgebühren (grundstücksbezogene Abfallgebühren) im Gebiet des Landkreises Leipzig ab 01.01.2019 bestimmt wird. Die Kommunalentsorgung Landkreis Leipzig GmbH (KELL GmbH) wird durch den Kreistag des Landkreises Leipzig beauftragt:

1. die hierzu erforderlichen Anpassungen in der Satzung des Landkreises Leipzig über die Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) sowie in der Satzung des Landkreises Leipzig über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) zur Umsetzung des Beschlusses vorzubereiten und dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen,
2. die für die Veranlagung der Grundstückseigentümer erforderliche Änderungen an der Abfallwirtschaftssoftware bis zum 01.01.2019 vorzunehmen sowie die hierzu notwendigen Erhebungsdaten in Software einzupflegen.

Beschluss 2017/004 Widerruf der Wahl und Neuwahl eines stellvertretenden Mitgliedes in den Kreissenorenbeirat des Landkreises Leipzig - hier: Änderung des Beschlusses II-2014/045 vom 01.10.2014

1. Der Kreistag widerruft die Wahl von Herrn Frank Lange als stellvertretendes Mitglied im Kreissenorenbeirat des Landkreises Leipzig.
2. Der Kreistag wählt für die verbleibende Dauer der laufenden Wahlperiode Herrn Manfred Kügler als stellvertretendes Mitglied in den Kreissenorenbeirat des Landkreises Leipzig.

Beschluss 2017/010 (*) () Satzung zur zweiten Änderung der Anlage zur Satzung des Landkreises Leipzig über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (2. Änd. Abfallwirtschaftssatzung)**

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur zweiten Änderung der Anlage zur Satzung des Landkreises Leipzig über die

Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (2. Änd. Abfallwirtschaftssatzung).

Beschluss 2017/012 (*) () 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Leipzig** Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte „2. Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Leipzig“.

Beschluss 2017/013 Künftige Finanzierung des Zweckverbandes Kulturraum Leipziger Raum durch die Mitglieder des Zweckverbandes Der Kreistag des Landkreises Leipzig beschließt:

- In Umsetzung des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Leipzig 2016/049 werden ab 01.07.2017 der Zuschuss an den Eigenbetrieb Musikschule erhöht und die Sitzgemeindeanteile, die nicht abgedeckt sind, durch den Landkreis übernommen.
- Die Kulturumlage des Landkreises an den Zweckverband Kulturraum Leipziger Raum bleibt auf dem bisherigen Niveau erhalten und wird in 2017 und 2018 nicht erhöht.
- Die dadurch im Haushalt des Zweckverbandes Kulturraum Leipziger Raum frei werdenden Mittel dienen der Stärkung regional bedeutsamer Kultureinrichtungen und -maßnahmen mit einer herausgehobenen Ausstrahlung und Bedeutung.
- Die Qualitätskriterien für die Zuwendungen an förderfähige Einrichtungen und Projekte sind durch den Zweckverband Kulturraum Leipziger Raum zu überarbeiten und dem Ausschuss für Soziale Infrastruktur vor der Beschlussfassung im Kulturkonvent vorzustellen, um dem Landrat eine Empfehlung zur Abstimmung im Kulturkonvent zu geben.

Beschluss 2017/015 Prüfungsbericht des Sächsischen Rechnungshofes über die überörtliche Prüfung - Querschnittsprüfung im Bereich SGB XII Eingliederungshilfe Der Kreistag nimmt den Prüfungsbericht des Sächsischen Rechnungshofes zur Querschnittsprüfung im Bereich SGB XII Eingliederungshilfen sowie die Stellungnahme des Landkreises Leipzig zur Kenntnis.

Beschluss 2017/017 Richtwerte für die Kosten der Unterkunft für Leistungsbezieher nach dem SGB II und XII

Der Kreistag beschließt, die Richtwerte für die angemessenen Kosten der Unterkunft im Landkreis für Leistungsempfänger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und der Sozialhilfe (SGB XII) werden ab 1.4.2017 wie folgt festgesetzt:

Tabelle siehe Seite 2

Richtwerte (Nettokaltemiete inkl. kalte Betriebskosten) je Wohnungsgröße und Vergleichsraum ab 1.4.2017

Wohnungsgröße	Richtwert	Borna	Grimma	Markkleeberg	Markranstädt	Landkreis
25 - 45 qm	maximal	271,68 EUR	276,70 EUR	325,80 EUR	279,95 EUR	276,00 EUR
> 45 - 60 qm	maximal	354,00 EUR	365,60 EUR	404,40 EUR	347,50 EUR	344,40 EUR
> 60 - 75 qm	maximal	455,47 EUR	434,50 EUR	513,00 EUR	444,34 EUR	425,00 EUR
> 75 - 85 qm	maximal	512,02 EUR	506,00 EUR	621,70 EUR	544,35 EUR	488,71 EUR
> 85 - 95 qm	maximal	555,85 EUR	569,70 EUR	687,80 EUR	625,45 EUR	547,80 EUR
> 95 - 105 qm	maximal	612,80 EUR	672,30 EUR	820,20 EUR	746,55 EUR	634,99 EUR
für weitere 10 qm jeweils	maximal	58,37 EUR	64,03 EUR	78,12 EUR	71,10 EUR	60,48 EUR

Hinweis: Nach der Richtlinie zur Förderung der Schaffung von mietpreis- und belegungsgebundenem Mietwohnraum in Sachsen (RL gMW) sind für 1 Person bis 45 qm; 2 Personen bis 60 qm; 3 Personen bis 75 qm; 4 Personen bis 85 qm und für jede weitere Person weitere 10 qm Wohnraum angemessen. Der individuelle Richtwert ist daher der für die jeweilige Personenzahl entsprechenden Wohnungsgröße zu entnehmen; eine Über- oder Unterschreitung der angegebenen Wohnflächenhöchstgrenzen und/oder der angegebenen Quadratmeterpreise ist unschädlich, wenn der maßgebliche Richtwert nicht überschritten wird.

Beschluss 2017/022 Widerruf der Entsendung und Bestimmung eines vom Landkreis Leipzig in den Aufsichtsrat der Altenheimgesellschaft Muldentale gGmbH zu entsendenden Mitglieds

1. Der Kreistag widerruft aufgrund des Ablebens von Herrn Dr. Thomas Voigt dessen Entsendung in den Aufsichtsrat der Altenheimgesellschaft Muldentale gGmbH gemäß Beschluss II-2014/016 vom 23.07.2014.
2. Der Kreistag bestimmt gemäß § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Altenheimgesellschaft Muldentale gGmbH widerruflich Frau Katrin Friebel anstelle von Herrn Dr. Thomas Voigt für die Entsendung in den Aufsichtsrat der Altenheimgesellschaft Muldentale gGmbH.

Beschluss 2017/023 Widerruf der Wahl und Ergänzungswahl eines Mitgliedes des Landkreises Leipzig in die Verbandsversammlung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen

1. Der Kreistag widerruft aufgrund des Ablebens von Herrn Dr. Thomas Voigt dessen Wahl in die Verbandsversammlung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen gemäß Beschluss II-2014/012 vom 23.07.2014.
2. Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode nachfolgenden Vertreter als Nachfolger für Herrn Dr. Thomas Voigt in die Verbandsversammlung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen: Karsten Schütze.

Beschluss 2017/024 Widerruf der Entsendung und Bestimmung eines vom Landkreis Leipzig in den Aufsichtsrat der Regionalbus Leipzig GmbH (vormals Personenverkehrsgesellschaft Muldentale mbH) zu entsendenden Mitglieds

1. Der Kreistag widerruft aufgrund des Ablebens von Herrn Dr. Thomas Voigt dessen Entsendung in den Aufsichtsrat der Regionalbus Leipzig GmbH (vormals Personenverkehrsgesellschaft Muldentale mbH) gemäß Beschluss II-2014/014 vom 23.07.2014.
2. Der Kreistag bestimmt gemäß § 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Regionalbus Leipzig GmbH (vormals Personenverkehrsgesellschaft Muldentale mbH) widerruflich den Landrat des Landkreises Leipzig, Herrn Henry Graichen, anstelle von Herrn Dr. Thomas Voigt für die Entsendung in den Aufsichtsrat der Regionalbus Leipzig GmbH (vormals Personenverkehrsgesellschaft Muldentale mbH).

Beschluss 2017/025 Widerruf der Berufung und Berufung eines Mitgliedes des Landkreises Leipzig in den Beirat der THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH

1. Der Kreistag widerruft aufgrund des Ablebens von Herrn Dr. Thomas Voigt dessen Berufung in den Beirat - hier Fachberater aus der Verwaltung - gemäß Beschluss II-2014/013 vom 23.07.2014.
2. Der Kreistag beruft gemäß § 1 der Beiratsordnung der THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH widerruflich Frau Katrin Friebel anstelle von Herrn Dr. Thomas Voigt in den Beirat der TH

Beschluss 2017/026 Kreisstraßenkonzeption des Landkreises Leipzig

Der Kreistag beschließt, die Kreisstraßen nach Maßgabe der Kreisstraßenkonzeption des Landkreises Leipzig in den nächsten Jahren je nach aktueller Haushaltsituation, Dringlichkeit und Fördermöglichkeit zu sanieren bzw. auszubauen.

Beschluss 2017/027 (*) 1. Ergänzung zur Fortschreibung der Radverkehrskonzeption Landkreis Leipzig vom 28.09.2016

Der Kreistag beschließt die in der Anlage 1 dargelegte erste Ergänzung zur Fortschreibung der Radverkehrskonzeption des Landkreises Leipzig vom 28.09.2016.

Beschluss 2017/028 Übertragung der Anhörung und Vorauswahl zur Bestellung des 2. Beigeordneten

Der Kreistag beschließt, im Rahmen der Bestellung des 2. Beigeordneten, dem Kreisausschuss des Kreistages des Landkreises Leipzig die Anhörung der Bewerber/innen sowie eine Vorauswahl von potentiellen Bewerbern und Bewerberinnen zu übertragen.

Beschluss B-2017/001A Für einen freien, solidarischen und kostenlosen WLAN-Zugang - Freifunk für den Landkreis Leipzig

Der Landrat und die Kreisverwaltung werden beauftragt,

1. die zivilgesellschaftlichen Akteure im Bereich Freifunk im Landkreis durch das Bereitstellen von Standorten (zum Beispiel an oder auf öffentlichen Gebäuden) zur fachgerechten Installation von WLAN-Routern (HotSpots) zu unterstützen, insbesondere zur Errichtung von WiFi Bridges zur Vernetzung der bestehenden Infrastruktur.
Dazu soll die Verwaltung Freifunkinitiativen auf Anfrage auch eine Liste mit den Adressen der vom Kreis genutzten Gebäude (inklusive der Eigenbetriebe und beherrschten Beteiligungen) zur Verfügung stellen, in dieser sollen etwaige Besonderheiten bezüglich der Aufstellung eines Freifunkrouters und die jeweilige Kontaktperson benannt sein.
2. über die Standorte hinaus auch den benötigten Strom für die Router bereitzustellen sowie weitere Möglichkeiten der Unterstützung zu prüfen und mit den Freifunkern zu besprechen.
3. mit den zivilgesellschaftlichen Akteuren im Bereich Freifunk zu verhandeln, um primär solche Standorte mit Freifunkroutern abzudecken, an denen es Versorgungslücken mit Internetanschlüssen gibt, oder eine Versorgung mit Freifunk-WLAN aus anderen Gründen vorteilhaft wäre.

II. Bekanntmachung der in der 14. Sitzung des Kreistages des Landkreises Leipzig am 08.03.2017 beschlossenen Satzungen.

Satzung zur zweiten Änderung der Anlage zur Satzung des Landkreises Leipzig über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (2. Änd. Abfallwirtschaftssatzung)

§ 1 Änderungen

Anlage 1 der Satzung des Landkreises Leipzig über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 07.10.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.06.2016 wird wie folgt geändert:

1. Die Zeile „010309 Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 010307 fällt“ wird ersetzt durch „010309 Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 010310 fallen“, nachfolgend wird im selben Absatz in einer neuen Zeile eingefügt: „010310 Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle“.
2. In der Zeile „070404* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen 070407* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände“ erfolgt zwischen „Mutterlaugen“ und „070407*“ ein Zeilenumbruch.
3. In der Zeile „0901 Abfälle aus der fotografischen Industrie 090101* Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis“ erfolgt zwischen „Industrie“ und „090101*“ ein Zeilenumbruch.
4. In der Zeile „100506* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung 100508* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung“ erfolgt zwischen „Abgasbehandlung“ und „100508*“ ein Zeilenumbruch.
5. In der Zeile „100602* Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze) 100603* Filterstaub“ erfolgt zwischen „(Erst- und Zweitschmelze)“ und „100603*“ ein Zeilenumbruch.
6. In der Zeile „100604* andere Teilchen und Staub 100606* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung“ erfolgt zwischen „Staub“ und „100606*“ ein Zeilenumbruch.
7. In der Zeile „101003* Ofenschlacke 101005* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen 101006* Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101005 fallen“ erfolgt zwischen „Ofenschlacke“ und „101005*“ sowie zwischen „Gießen“ und „101006“ je ein Zeilenumbruch.
8. Nach der Zeile „160306 organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160305 fallen“ wird im selben Absatz in einer neuen Zeile eingefügt: „160307* metallisches Quecksilber“.
9. Nach der Zeile „190307 verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190306 fallen“ wird im selben Absatz in einer neuen Zeile eingefügt: „190308* teilweise stabilisiertes Quecksilber“.
10. Ziffer 20 - Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen - wird wie folgt neu gefasst:

2001	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 1501)
200102	Glas
200108	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
200110	Bekleidung
200111	Textilien
200131	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131 fallen
200134	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen
200135	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen
200137	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
200141	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
200199	sonstige Fraktionen a. n. g.
2002	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)

200202	Boden und Steine
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
2003	Andere Siedlungsabfälle
200302	Marktabfälle
200303	Straßenkehrschutt
200304	Fäkalschlamm
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung
200399	Siedlungsabfälle a.n.g.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Borna, den 09.03.2017

gez. *Henry Graichen*
Landrat

- Siegel -

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Leipzig

Aufgrund von § 70 SGB VIII i. V. m. § 2 Abs. 1 Landesjugendhilfegesetz sowie § 3 Abs. 1 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) hat der Kreistag des Landkreises Leipzig am 08.03.2017 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Leipzig beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. § 2 Nr. 2 wird nach dem Wort „Rechtsvorschriften“ um die Wortgruppe „oder dieser Satzung“ ergänzt.
- 2.

In § 4 wird nach dem Abs. 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Verwaltung des Jugendamtes erledigt auch die Aufgaben der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) für körperlich und/oder geistig behinderte oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche.“

Der bisherige Absatz 3 des § 4 wird Absatz 4.

3.

In § 7 Abs. 1 Nr. 3 wird nach den Worten „Agentur für Arbeit“ das Wort „Leipzig“ durch das Wort „Oschatz“ ersetzt. An die Stelle der Wortgruppe „Betriebes für Grundsicherung und Arbeitsförderung“ wird die Wortgruppe „Kommunalen Jobcenters Landkreis Leipzig“ gesetzt.

In § 7 Abs. 2 Satz 2 wird die Wortgruppe „von der ARGE Leipziger Land“ durch die Wortgruppe „vom Kommunalen Jobcenter Landkreis Leipzig“ ersetzt.

4.

In § 8 Abs. 3 Nr. 2 wird das Wort „Kreisjugendamtes“ durch das Wort „Jugendamtes“ ersetzt.

5.

In § 10 Abs. 5 wird nach „§ 9“ eingefügt „Abs. 1“.

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Borna, den 09.03.2017

gez. *Henry Graichen*
Landrat

- Siegel -

III. Bekanntmachungsanordnung

für die vorstehend bekanntgemachten Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Leipzig

- **Beschluss 2017/010 [Satzung zur zweiten Änderung der Anlage zur Satzung des Landkreises Leipzig über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (2. Änd. Abfallwirtschaftssatzung)]**
- **Beschluss 2017/012 [2. Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Leipzig]**

Der Kreistag des Landkreises Leipzig hat in seiner Sitzung am 08.03.2017 die vorgenannten Beschlüsse gefasst. Die Beschlüsse wer-

den hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisorde­nung für den Freistaat Sachsen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung eines Beschlusses nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung eines Beschlusses verletzt worden sind;
3. der Landrat einem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde einen Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Borna, den 09.03.2017

gez. *Henry Graichen*
Landrat

- Siegel -

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides

Mit Vorbescheid vom 08.03.2017; AZ 2016-1560 wurde für den Neubau eines Forschungs- und Konsultationszentrum für ambulante Protonentherapie als Gesundheitseinrichtung mit Gästehaus auf dem Grundstück, Flurstück-Nr. 704/109, 704/20, 705/3, 705/4, 705/5, 705/6, 705/7, 706/5, 706/6, 706/7, 706/8, 706/9, 707/18, 707/19, 707/20, 707/4, 707/6, 710/6, 713/12, 713/14, 713/15, 713/16, 713/17, 713/18, 714/5, 714/6, 714/7, 714/8, 715/54, 715/55, 715/57, 715/58, 715/59, 715/63, 715/64 der Gemarkung Markranstädt, ein Vorbescheid gemäß § 75 SächsBO erteilt.

Der Vorbescheid wird hiermit nach § 70 Abs. 3 der Sächsischen Bauordnung durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn (nach § 70 Abs. 3 SächsBO) der Grundstücke, Flurstück-Nr.: 704/21, 704/22, 704/23, 704/24, 704/25, 704/26, 704/27, 704/28, 704/29, 704/110, 704/111, 704/114, 704/115, 704/116, 704/117, 704/118, 704/34, 704/35, 704/36, 704/37, 704/38, 704/39, 704/17, 705/1, 707/1, 707/14, 707/17, 713/13, 710/8, 713/20, 715/65, 715/61, 715/62, 715/13, 715/19, 715/20, 715/21, 715/22, 715/23, 715/24, 715/25, 715/26 der Gemarkung Markranstädt, zugestellt:

Das Bauvorhaben liegt im rechtskräftigen Bebauungsplan der Stadt Markranstädt Gewerbegebiet „Ranstädter Mark“ und entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt.

Es wurden Befreiungen vom Maß der baulichen Nutzung der einzelnen Gebäude erteilt.

Dem Antrag auf Ausnahme der Zulässigkeit einer gesundheitlichen Einrichtung im Gewerbegebiet wurde stattgegeben.

Für diese Zustellung gilt folgende

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich (04550 Borna) oder zur Niederschrift (Grimma, Karl-Marx-Str. 22, Haus 3) beim Landratsamt Landkreis Leipzig, einzulegen.

Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Vorbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Landkreis Leipzig, Dienstgebäude Grimma, Karl-Marx-Straße 22, Haus 3 innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingese-

hen werden. Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten im Zimmer Nr. 128 möglich:

- Dienstag von 08.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
- Donnerstag von 8.30 -12.00 Uhr und 13.30 -16.00 Uhr
- Freitag von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr

Betroffene Eigentümer von Nachbargrundstücken können mit Nachweis ihrer Eigentümerschaft eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides innerhalb der Rechtsbehelfsfrist abfordern. Sofern eine Einsichtnahme beabsichtigt wird, ist eine Terminabstimmung unter Tel.-Nr. 03437 9841612 erforderlich.

Karin Wagner
Amtsleiterin

Bekanntmachung des Landratsamtes Landkreis Leipzig gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Az.: 10132-106.11/320/12/st

Die Kupfer GbR beantragte am 17.10.2016 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) zur wesentlichen Änderung der Milchviehanlage - Errichtung und Betrieb eines zweiten BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 1,274 MW und eines Milchlagertanks mit einem Fassungsvermögen von 40.000 l einschließlich Milchkühler sowie einer Trafostation - am Standort 04687 Trebsen, OT Neichen, Ernst-Thälmann-Straße 12, Gemarkung Neichen, Flurstück 49/2. Die Antragsunterlagen waren am 30.11.2016 zur Bearbeitung vollständig. Durch die Installation eines zweiten BHKW (Gas-Otto-Motor, Magergas, Hersteller GE Jenbacher, Motortyp J 312 GS-D225) wird die FWL der Gesamtanlage BHKW 1 und 2 auf 1,946 MW erhöht und unterliegt somit der Genehmigungsbedürftigkeit nach Nr. 1.2.2.2 (Verbrennungsmotoranlagen mit einer FWL von 1 MW bis weniger als 10 MW) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42). Das BHKW dient der Flexibilisierung der Stromeinspeisung, dass ausreichend Energie zu Spitzenzeiten zur Verfügung gestellt werden kann. Es wird nicht kontinuierlich betrieben.

Nach Anhang 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) (Liste "UVP- pflichtiger Vorhaben") unterliegen Verbrennungsmotoranlagen mit einer FWL von 1 MW bis weniger 10 MW der Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 (S) und bedürfen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 UVPG.

Im Rahmen des Vorverfahrens erfolgte die standortbezogene Einzelfallprüfung entsprechend den Prüfkriterien der Anlage 2 zum UVPG mit dem Ergebnis, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 BImSchG zu besorgen sind.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht.

Diese Entscheidung des Landratsamtes Landkreis Leipzig zum Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Entscheidung nicht selbständig anfechtbar.

Grimma, 01.03.2017

Landratsamt Landkreis Leipzig
Dr. Bergmann
Amtsleiter

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Das Vermessungsamt des Landkreises Leipzig hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Grubnitz (8659): 153, 131, 129, 128, 127, 125, 124, 122/2, 121, 119/1, 118, 117, 115, 113, 111, 110, 105, 104, 103, 102, 99, 98, 95, 91, 90, 87, 86, 83/1

Gemarkung Nepperwitz (8661): 1005, 1004, 1003, 780, 779, 778, 777, 776, 775, 774, 773, 772, 770, 684, 649, 648, 647, 646, 645, 234, 232, 209, 208, 207, 206, 205, 204, 202, 201, 199, 198, 195, 194, 182, 179, 176, 175, 172, 171, 168, 21/4

Art der Änderung

1. Zerlegung
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
3. Berichtigung der Flächenangabe
4. Berichtigung fehlerhafter Bestandsdaten am Flurstück

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz. Der Landkreis Leipzig ist nach § 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) = Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134) in der jeweils geltenden Fassung, für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem 28.03.2017 bis zum 27.04.2017

in der Geschäftsstelle des Vermessungsamtes

Leipziger Straße 67, 04552 Borna

in der Zeit

Dienstag 8.30 - 12.00 und 13.30 - 18.00 Uhr

Donnerstag 8.30 - 12.00 und 13.30 - 16.00 Uhr

Freitag 8.30 - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben. Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Zerlegung und die Berichtigung fehlerhafter Bestandsdaten am Flurstück stellen Verwaltungsakte dar, gegen die Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt des Landkreises Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Borna, den 20.02.2017

gez. Leberecht
Sachgebietsleiter

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Wildvogel-Geflügelpest in Markkleeberg vom 14.03.2017

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Leipzig (LÜVA) erlässt an Halter von Vögeln im genannten Sperrbezirk und genannten Beobachtungsgebiet, Halter von Hunden und Katzen mit potentiell Sperrbezirks- und Beobachtungsgebietskontakt sowie an im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet Jagdausübungsrechte folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

1. Der Ausbruch der Wildvogel-Geflügelpest bei einem tot aufgefundenen Bussard am Markkleeberger See wird amtlich festgestellt.

2. Das folgende Gebiet wird zum Sperrbezirk erklärt:

Die Fläche, die durch folgende Grenze (auf der Skizze innerhalb der roten Linie) umfasst wird:

Beginnend an der Kreisgrenze Landkreis Leipzig/Stadt Leipzig bei der Autobahnabfahrt Leipzig Südost der A38 nach Süden Güldengossa und Störmthal östlich umfassend Richtung Störmthaler See, dessen Südufer entlangfahrend nach Westen bis zur Höhe des Rückhaltebeckens Stöhne, dessen Nordufer umfassend Richtung Großdeuben, die Ortslage, einschließlich Probstdeuben umfassend zur Neuen Harth, das Gebiet umfassend zum Cospudener See, dabei westlich Zöbigger umfassend bis zur Grenze der Stadt Leipzig, dann dem dortigen Verlauf folgend bis zur Kreisgrenze Landkreis Leipzig/Stadt Leipzig bei der Autobahnabfahrt Leipzig Südost der A38, siehe Abbildung 1.

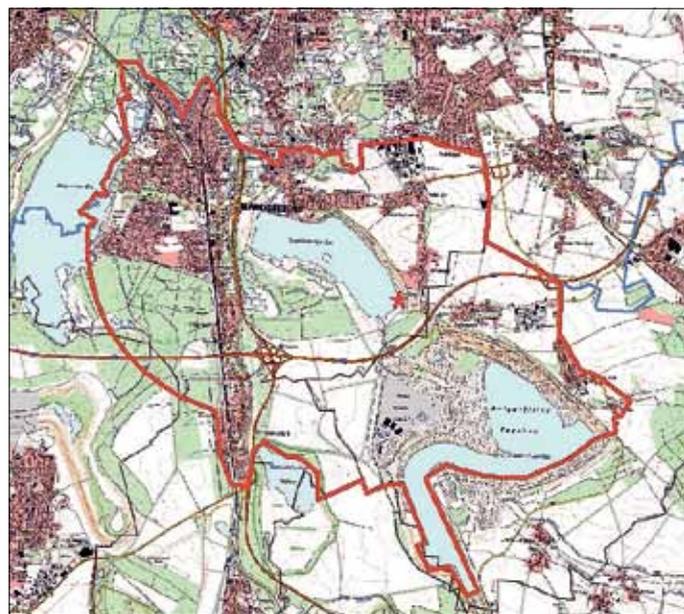


Abbildung 1: Sperrbezirk: die rote Linie entspricht der Sperrbezirksgrenze, die hellblaue Linie entspricht der Kreisgrenze

In diesen so beschriebenen Sperrbezirk fallen somit folgende Gemeinden/Ortsteile auf dem Gebiet des Landkreises Leipzig:

- Alle Ortsteile der Gemeinde Markkleeberg
 - Folgende Ortsteile von Großpösna:
Güldengossa/Störmthal
 - Folgende Ortsteile von Böhlen:
Großdeuben/Probstdeuben
3. Jeder, der in dem in Punkt 2 genannten Gebiet Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Art beim LÜVA anzuzeigen, sofern dies noch nicht erfolgt ist.
 4. Für den in Punkt 2 genannten Sperrbezirk gilt Folgendes:
 - a. Wer Geflügel (gemäß Punkt 3) hält, hat das Geflügel in geschlossene Ställe oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten

dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.

- b. Gehaltene Vögel (= Geflügel nach Punkt 3 oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten) und Bruteier dürfen nicht aus dem Bestand verbracht werden.
 - c. Gehaltene Vögel sind auf nähere Anweisung durch das LÜVA untersuchen zu lassen.
 - d. Tote Wildvögel der Ordnungen Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel sind dem LÜVA unter Angabe des Fundortes zu melden.
 - e. Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischzeugnisse, Fleischzubereitungen das oder die von gehaltenen Vögeln (gemäß Punkt 4b) oder von Federwild (= Vögel freilebender Arten, die für den menschlichen Verzehr gejagt werden) aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, darf/dürfen nicht verbracht werden.
 - f. Tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln (gemäß Punkt 4b) dürfen nicht aus dem Bestand verbracht werden.
 - g. Geflügelhalter nach Punkt 4a haben sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe, Schutzvorrichtungen nach Punkt 4a oder sonstiger Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben ausgelegt werden und diese mit einem mittels DVG (= Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft) als viruzid-geprüften Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.
 - h. Gehaltene Vögel (gemäß Punkt 4b) dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden.
 - i. Die Jagd auf Federwild ist untersagt.
 - j. Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
 - k. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen.
 - l. Ein innerhalb des Sperrbezirks gelegener Stall, eine Schutzvorrichtung nach Punkt 4a oder ein sonstiger Standort, in dem/in der Vögel gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Das gilt nicht für den betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde.
 - m. Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur nach vorheriger Genehmigung des LÜVAs möglich.
5. Die angeordneten Maßnahmen gelten 21 Tage nach Festlegung des Sperrbezirks lang.
6. Nach Ablauf der 21 Tage gemäß Punkt 5 gelten für den Sperrbezirk weiter folgende Maßnahmen bis auf Widerruf durch die zuständige Behörde:
- a. Wer Geflügel (gemäß Punkt 3) hält, hat das Geflügel in geschlossene Ställe oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.
 - b. Gehaltene Vögel (gemäß Punkt 4b) dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden.
 - c. Federwild darf nur mit Genehmigung oder auf Anordnung durch das LÜVA gejagt werden.
 - d. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen.
 - e. Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur nach vorheriger Genehmigung des LÜVAs möglich.
7. Das folgende Gebiet wird zum Beobachtungsgebiet erklärt:
Die Fläche, die sich zwischen Sperrbezirksgrenze und folgender Grenze (auf der Skizze innerhalb der roten und der dunkelblauen Linie, die hellblaue Linie entspricht der Kreisgrenze) befindet:
Beginnend an der Grenze zwischen Landkreis Leipzig und Stadt Leipzig auf Höhe des Autobahndreiecks Parthenaue zwischen A14 und A38 Albertshain außen vorlassend und westlich passierend Richtung Süden, weiter entlang an den Gemeindegrenzen von Bel-

gershain nach Süden, Trages östlich einschließlich Richtung Thierbach, dieses außen vorlassend zur Straße Am Heiligen Holz, dem Verlauf Richtung Espenhain B95 folgend der B95 Richtung Borna folgend bis auf Höhe des Südufers des Haubitzer Sees, diesem dann Richtung Westen folgend bis zur Gemeindegrenze Neukieritzsch, dann diese umfassend Richtung Gemeinde Zwenkau, diese umfassend bis zum Werbener See nach Westen Richtung Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt, dann entlang dieser Grenze nach Norden, die Gemeinde Markranstädt umfassend zur Grenze Landkreis Leipzig/Stadt Leipzig, dann dem dortigen Verlauf folgend bis zur Grenze zwischen Landkreis Leipzig und Stadt Leipzig auf Höhe des Autobahndreiecks Parthenaue zwischen A14 und A38, siehe Abbildung 2.

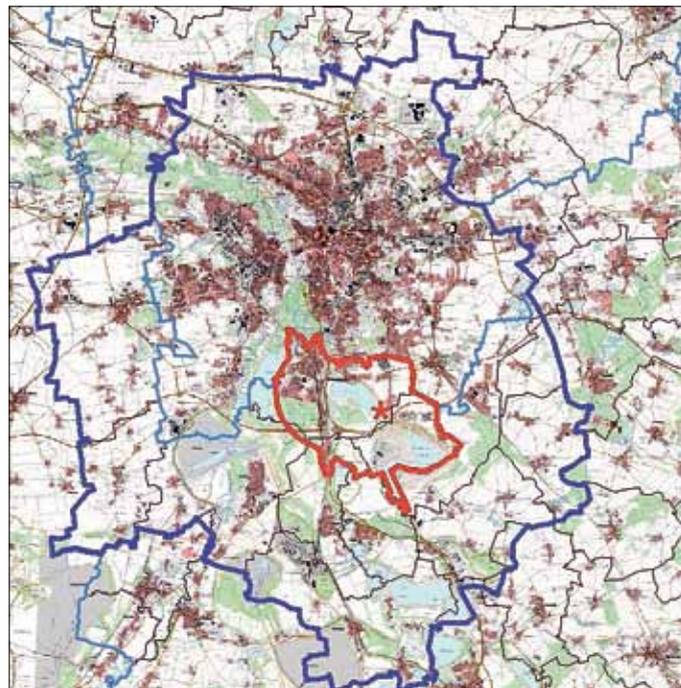


Abbildung 2: Beobachtungsgebiet: die dunkelblaue Linie entspricht der Beobachtungsgebietsgrenze, die hellblaue Linie entspricht der Kreisgrenze, die rote Linie entspricht der Sperrbezirksgrenze

In dieses so beschriebene Beobachtungsgebiet fallen somit folgende Orte/Ortsteile auf dem Gebiet des Landkreises Leipzig:

- Folgende Ortsteile der Gemeinde Naunhof:
Fuchshain
 - Gemeinde Belgershain mit allen Ortsteilen
 - Folgende Ortsteile der Gemeinde Großpösna:
Seifertshain/Großpösna/Dreiskau-Muckern
 - Folgende Ortsteile der Gemeinde Kitzscher:
Trages
 - Alle Ortsteile der Gemeinde Rötha
 - Alle Ortsteile der Gemeinde Neukieritzsch
 - Alle Ortsteile der Gemeinde Zwenkau
 - Folgende Ortsteile der Gemeinde Pegau:
Werben/Seegel/Peißen/Scheidens/Löben/Sittel/Thesau/Kitzen/Eisdorf/Kleinschkorlopp/Großschkorlopp
 - Alle Ortsteile der Gemeinde Markranstädt
8. Jeder, der in dem in Punkt 7 genannten Gebiet Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Art beim LÜVA anzuzeigen, sofern dies noch nicht erfolgt ist.
9. Für das in Punkt 7 genannte Beobachtungsgebiet gilt Folgendes:
- a. Wer Geflügel (gemäß Punkt 8) hält, hat das Geflügel in geschlossene Ställe oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.

- b. Gehaltene Vögel (= Geflügel nach Punkt 8 oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten) dürfen für die Dauer von 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets und bis auf Widerruf durch das LÜVA nicht aus dem Bestand verbracht werden.
 - c. Für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets und bis auf Widerruf durch das LÜVA dürfen gehaltene Vögel (gemäß Punkt 9b) nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden.
 - d. Für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets und bis auf Widerruf durch das LÜVA darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung durch das LÜVA gejagt werden.
 - e. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen.
 - f. Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur nach vorheriger Genehmigung des LÜVAs möglich.
10. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
11. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gründe

I.

Seit dem 08.11.2016 sind bisher 1.286 Ausbrüche des hochpathogenen Influenzavirus (HPAIV) Subtyp H5 in Deutschland festgestellt worden, wobei fast alle Bundesländer betroffen sind. Darunter sind bisher 99 Nachweise bei gehaltenen Vögeln (Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Brandenburg, Hessen, Hamburg, Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen, Bayern und Niedersachsen, Stand 14.03.2017, 13:10 Uhr).

Durch den Befund vom 08.03.2017 der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) VL-2017/13441 wurde der Verdacht auf Wildvogel-Geflügelpest bei einem zur Untersuchung eingesandten, am Markkleeberger See tot aufgefundenen Wildvogel (Bussard) amtlich festgestellt.

Am 10.03.2017 ging der Befund des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI), Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, als Nationales Referenzlabor für Aviäre Influenza/Geflügelpest mit der Nr. AR2034/17 im LÜVA ein, der für diesen Wildvogel hochpathogenes Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 nachwies.

Die eingerichteten Restriktionsgebiete liegen z. T. auf dem Gebiet der Stadt Leipzig.

II.

Das LÜVA Landkreis Leipzig ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser amtlichen Anordnung zuständig (§ 24 (1) und (3) TierGesG i. V. m. § 1 (1), (2) und (6) SächsAGTierGesG bzw. § 3 (1) VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG).

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich an Halter und damit verantwortliche Personen von Vögeln in dem genannten Sperrbezirk sowie Beobachtungsgebiet, von Hunden und Katzen mit potentiell Sperrbezirks- oder/und Beobachtungsgebietskontakt sowie an im Sperrbezirk/Beobachtungsgebiet Jagdausübungsberechtigte.

Zu 1. - 9.:

Mit dem Nachweis des hochpathogenen aviären Influenzavirus vom Subtyp H5N8 bei einem Wildvogel am Markkleeberger See ist der Ausbruch der Wildvogel-Geflügelpest amtlich festzustellen, die zuständige Behörde hat die Seuchenbekämpfung aufzunehmen.

Die genannten Maßnahmen begründen sich in den §§ 2, 55 - 59 der Geflügelpest-Verordnung.

Die Anordnung unter Punkt 4 i erfolgt im Ermessen des LÜVAs nach pflichtgemäßem Abwägen, wobei die Gefahr, dass durch die Jagd Federwild auf- und verschreckt wird mit der Folge des größeren Risikos der potentiellen Seuchenverbreitung oder -einschleppung in Geflügelbestände höher bewertet wird, als die Einschränkung der Jagd für die Dauer der Aufrechterhaltung der angeordneten Maßnahmen.

Das aktuelle Seuchengeschehen in Deutschland und Europa (Ungarn, Polen, Österreich, Kroatien, Schweden, Dänemark, Niederlande, Finnland, Rumänien, Frankreich, Serbien, Großbritannien, Griechenland, Bulgarien, Spanien, Italien und der Schweiz) sowie Israel, Iran, Indien,

Ukraine, Tunesien, Ägypten, Uganda, Nigeria und Russland mit Ausbrüchen von Geflügelpest (hochpathogener aviärer Influenza) bei zahlreichen Wildvögeln sowie in den o. g. Nutzgeflügelbeständen sowie der Risikoeinschätzung durch das FLI (zuletzt aktualisiert am 13.02.2017): „Das Auftreten von HPAIV H5N8 in 26 europäischen Staaten (hier in der chronologischen Folge ihrer Meldung: Ungarn, Polen, Kroatien, Schweiz, Österreich, Deutschland, Dänemark, Niederlande, Schweden, Finnland, Frankreich, Rumänien, Serbien, Großbritannien, Griechenland, Bulgarien, Montenegro, Slowakische Republik, Italien, Irland, Tschechische Republik, Slowenien, Spanien, Portugal, Mazedonien, Belgien) und die schnelle Verbreitung weisen darauf hin, dass die räumliche Ausbreitung der Infektion weiterhin mit großer Dynamik erfolgt. Täglich kommen aus verschiedenen Teilen Europas weitere Funde hinzu, häufig sind auch gehaltene Vögel in zoologischen Gärten oder Tierparks betroffen. Mittlerweile haben in Deutschland die Fälle bei Wildvögeln sowie Ausbrüche bei gehaltenen Vögeln (69) ein nie zuvor gekanntes Ausmaß angenommen.“

WILDVÖGEL

Während HPAIV H5N8 im Geschehen 2014/2015 nur vereinzelt bei gesund erscheinenden Wildvögeln (drei Stockenten, eine Krickente und eine Möwe) gefunden wurde, kommt es aktuell überwiegend bei Wasservögeln und Vogelarten, die sich auch von Aas ernähren, z. B. Bussarden, Seeadlern und Möwen, zu einer Häufung von Todesfällen. Bisher sind in Deutschland 47 verschiedene Vogelarten betroffen, darunter Arten aus den Vogelgruppen Tauchenten, Taucher, Möwen, Schwäne, vereinzelt Gründelenten (Stockente), Gänse, Greifvögel und auch aasfressende Singvogelarten (z.B. Krähen). Aufgrund von HPAIV H5-Funden auch bei gesunden Wasservögeln oder in deren Kot, ist zu vermuten, dass Wildvögel das Virus ausscheiden können ohne zu erkranken oder zu verenden. Es ist davon auszugehen, dass die Epidemie unter wilden Wasservogelarten weiterhin fortbesteht, bei der anhand der Totfunde nur die Spitze des Eisbergs erkennbar ist.

Symptomlos infizierte Wildvögel und solche, die sich in der Inkubationszeit befinden, sind weiterhin mobile Virusträger. Viele Wasservogelarten (z.B. Gänse, Schwäne, einige Entenarten) bewegen sich zwischen Ackerflächen (insbesondere Grünland, Maisstoppel sowie Wintersaaten von Raps und Getreide), auf denen sie tagsüber Nahrung aufnehmen, und Rastgewässern, die sie abends und nachts aufsuchen. Sie können das Virus mit dem Kot ausscheiden und die aufgesuchten Landflächen und Gewässer kontaminieren. Darüber hinaus können tote Wasservögel von Prädatoren (Säugetiere wie Fuchs und Marder, aber auch Greifvögel und Krähen) geöffnet und Körperteile oder Innereien, die hohe Viruslasten tragen, verschleppt werden, so dass mit einer beträchtlichen Umweltkontamination gerechnet werden muss. Personen, die kontaminierte Flächen betreten, und Fahrzeuge, die sie befahren, können das Virus weiterverbreiten und auch in Geflügel haltende Betriebe eintragen.

Bei anhaltendem Frost ist mit einer weiteren Dynamik an Vogelbewegungen zu rechnen. Viele Wasservogelarten sind Kälteflüchter, d.h. sie suchen eisfreie Gewässer auf. Unter solchen Witterungsbedingungen kann es zu einer Ausweitung des Infektionsgeschehens bei Wildvögeln im Binnenland und in Südeuropa kommen.

GEFLÜGEL und ZOOS/TIERPARKS

In Deutschland kam es bisher in 54 Geflügelhaltungen und 15 Zoos/Tierparks zu HPAI-Ausbrüchen. Fast alle Haltungen befinden sich in Gebieten, in denen vermehrt tote, HPAIV-positive Wasservögel gefunden wurden. In den betroffenen Tierparks kam es meist zu Infektionen von gehaltenen Wasservögeln, die direkten Kontakt zu wilden Wasservögeln haben konnten. Ein Eintrag über kontaminiertes Material (Schuhwerk, Fahrzeuge, Gegenstände, Einstreu) ist für die meisten Geflügelhaltungen die wahrscheinlichste Infektionsquelle. Das Risiko eines Eintrags über zugekauftes Geflügel, Futter und Tränkwasser war bei allen Ausbrüchen, die unter Mitwirkung des FLI epidemiologisch untersucht wurden, vernachlässigbar. Bei den meisten betroffenen Haltungen handelte es sich um Primärausbrüche ohne weitere Verschleppung, allerdings ist in drei Fällen von Sekundärausbrüchen auszugehen. Überall dort, wo Kontaktmöglichkeiten zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel, insbesondere Wasservögeln, bestehen, können Infektionen ein- und ausgebracht werden und neue Infektionsquellen entstehen. [...]

Fälle von HPAIV H5N8-oder HPAIV H5N5-Infektionen beim Menschen sind bisher nicht bekannt. [...]

Aufgrund der aktuellen Verbreitung von HPAIV H5N8 bei Wildvögeln in 26 europäischen Staaten und in derzeit 15 betroffenen Bundesländern Deutschlands ist nach wie vor von einem hohen Eintragsrisiko in Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen, insbesondere bei Haltungen in der Nähe von Wasservogelrast- und Wildvogelsammelplätzen, einschließlich Ackerflächen, auf denen sich Wildvögel sammeln.

Oberste Priorität hat der Schutz der Nutzgeflügelbestände vor einer Infektion mit HPAIV H5N8. Hierbei steht die Errichtung einer physikalischen und funktionellen Barriere zwischen den Habitaten von Wildvögeln und den Geflügelhaltungen im Vordergrund.“ [...] lässt eine abweichende Risikobeurteilung durch den Landkreis Leipzig nicht zu. Zu 11.:

Gemäß § 41 VwVfG (4) kann in einer Allgemeinverfügung frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag als das Bekanntgabedatum bestimmt werden.

Der Erlass von Einzelverfügungen ist infolge des großen Adressatenkreises nicht verhältnismäßig. Eine Anhörung der Beteiligten unterbleibt gemäß § 28 (2) Nr. 4 VwVfG.

Es gibt Überlappungsbereiche der einzelnen Restriktionszonen mit anderen Ausbrüchen der Wildvogel-Geflügelpest, von denen der Landkreis direkt und/oder indirekt durch Ausbrüche nahe der Landkreisgrenze betroffen ist. Für von unterschiedlichen Restriktionszonen betroffene Tierhalter gilt jeweils die Regel: Sperrbezirk vor Beobachtungsgebiet (d. h. wenn sich die Tierhaltung sowohl in einem Sperrbezirk, als auch gleichzeitig in einem Beobachtungsgebiet eines anderen Ausbruchs befindet, sind die Maßregeln des Sperrbezirks prioritär). Hinsichtlich der Mindestlaufzeiten für die Aufrechterhaltung der Maßnahmen gilt jeweils diejenige, die als letzte begann. **Die einzelnen aktuellen Restriktionszonen können einzeln und in der Gesamtheit, auch übereinander gelegt, zusammen mit den jeweils geltenden Verfügungen im Internet unter <http://www.geoportal-ikl.de/> (im Bedienmenü unter Punkt „Aktuelles“ und dem Unterpunkt „Ausbruch Geflügelpest“) eingesehen werden.**

Zudem liegen die eingerichteten Restriktionsgebiete z. T. auf dem Gebiet der Stadt Leipzig. Die angeordneten Maßnahmen gelten für das Gebiet des Landkreises Leipzig. Die Maßnahmen für den anderen Zuständigkeitsgebiete bleiben unberührt.

Die angeordneten Punkte und Maßnahmen sind erforderlich, dabei aber zugleich geeignet, die Ausbreitung der Geflügelpest zum derzeitigen Kenntnisstand wirksam zu verhindern und die Seuche zu bekämpfen. In Anbetracht der besonderen Bedeutung der Geflügelpest für Vögel/ Geflügel und aufgrund des grundsätzlichen Zoonosecharakters auch für den Menschen sind sie dennoch angemessen.

III.

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 3 Abs. 1 Pkt. 3 SächsVwKG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt jedoch gemäß § 37 TierGesG.

Wir weisen darauf hin, dass Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 30.000 EUR (dreißigtausend Euro) geahndet werden können.

Auf die weiterhin geltende sachsenweite Aufstallungspflicht * für ALLE GEHALTENEN VÖGEL gemäß der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen mit Wirkung vom 15.11.2016 sowie das weiterhin geltende Verbot zur Durchführung von Geflügelausstellungen und -märkten sowie

Veranstaltungen ähnlicher Art im Landkreis Leipzig mit Wirkung vom 19.11.2016 wird ebenfalls hingewiesen.

Rechtsquellenverzeichnis

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22.05.2013,
 - Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09.07.2014,
 - Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-VO) vom 18.10.2007,
 - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003,
 - Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 11.05.2010,
 - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991
 - Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17.09.2003,
- jeweils in der derzeit geltenden Fassung

Mit freundlichen Grüßen

Dr. A. Möller

Amtsleiterin

* Die sachsenweite Stallpflicht wurde mittlerweile aufgehoben.

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Wildvogel-Geflügelpest im Beobachtungsgebiet Luppaa/ Wermsdorf, Nordsachsen: Aufhebung der Maßnahmen des Beobachtungsgebiets vom 14.03.2017

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Leipzig (LÜVA) erlässt an Halter von Vögeln im genannten Beobachtungsgebiet, Halter von Hunden und Katzen mit potentiell Beobachtungsgebiet sowie an im Beobachtungsgebiet Jagdausübungsberechtigte folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

1. Aufgrund der Erklärung des Ausbruchs der Wildvogel-Geflügelpest in Luppaa, Nordsachsen als amtlich beendet durch das LÜVA Nordsachsen (LÜVA TDO), wird das Beobachtungsgebiet nach tierseuchenrechtlicher Verfügung vom 08.02.2017, Az 342-508.62.3-35/stä, aufgehoben.
2. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gründe

I.

Am 08.02.2017 wurde der Ausbruch von Geflügelpest bei einem toten Wildvogel in der Kiesgrube Luppaa/Wermsdorf, Kreis Nordsachsen, amtlich durch das dortige Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) festgestellt.

Das LÜVA TDO richtete die Restriktionszonen, hier: Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet, ein.

Das Beobachtungsgebiet liegt teilweise auf dem Gebiet des Landkreises Leipzig.

Seitdem gab es im Bereich des eingerichteten Beobachtungsgebiets keine weiteren Ausbrüche oder Verdachtsfälle von Wildvogel-Geflügelpest. Das LÜVA TDO erklärte den Ausbruch der Wildvogel-Geflügelpest daher für amtlich aufgehoben.

II.

Das LÜVA Landkreis Leipzig ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser amtlichen Anordnung zuständig (§ 24 (1) und (3) TierGesG i. V. m. § 1 (1), (2) und (6) SächsAGTierGesG bzw. § 3 (1) VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG).

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich an Halter und damit verantwortliche Personen von Vögeln im genannten Beobachtungsgebiet, von Hunden und Katzen mit potentiell Beobachtungsgebietskontakt sowie an im Beobachtungsgebiet Jagdausübungsberechtigte.

Mit dem Nachweis des hochpathogenen aviären Influenzavirus vom Subtyp H5N8 bei einem Wildvogel in Luppy/Wermsdorf, Nordsachsen, war der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festzustellen, die zuständige Behörde hatte die Seuchenbekämpfung aufzunehmen, was mit der tierseuchenrechtlichen Verfügung, 342-508.62.3-35/stä, vom 08.02.2017 für den Landkreis Leipzig geschah.

Sofern kein weiterer Ausbruch oder Verdachtsfall hinzukommt, sind die Maßgaben für das Beobachtungsgebiet nach einer Mindestlaufzeit von 30 Tagen aufzuheben.

Die genannten Maßnahmen begründen sich in § 56 der Geflügelpest-Verordnung.

Es erfolgten bisher keine weiteren Verdachts- oder Ausbruchsfälle, der Ausbruch wurde durch das LÜVA TDO für amtlich beendet erklärt, der Teil des Beobachtungsgebiets auf dem Gebiet des Landkreises Leipzig ist daher nunmehr ebenfalls aufzuheben.

Der Erlass von Einzelverfügungen ist infolge des großen Adressatenkreises nicht verhältnismäßig. Eine Anhörung der Beteiligten unterbleibt gemäß § 28 (2) Nr. 4 VwVfG.

Das genannte Beobachtungsgebiet liegt auf dem Zuständigkeitsgebiet der Landkreise Leipzig und Nordsachsen. Die hier genannten Maßregeln gelten für den oben beschriebenen, sich auf dem Gebiet des Landkreises Leipzig befindlichen Teil des Beobachtungsgebiets. Die für das Beobachtungsgebiet auf dem Gebiet des Kreises Nordsachsen angeordneten Maßnahmen bleiben unberührt.

Die angeordneten Punkte und Maßnahmen sind erforderlich, dabei aber zugleich geeignet, die Ausbreitung der Geflügelpest zum derzeitigen Kenntnisstand wirksam zu verhindern und die Seuche zu bekämpfen. In Anbetracht der besonderen Bedeutung der Geflügelpest für Vögel/ Geflügel und aufgrund des grundsätzlichen Zoonosecharakters auch für den Menschen sind sie dennoch angemessen.

III.

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 3 Abs. 1 Pkt. 3 SächsVwKG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt jedoch gemäß § 37 TierGesG.

Die aktuellen Restriktionszonen können einzeln und in der Gesamtheit, auch übereinander gelegt, zusammen mit den jeweils geltenden Verfügungen im Internet unter <http://www.geoportal-lkl.de/> (im Bedienmenü unter Punkt „Aktuelles“ und dem Unterpunkt „Ausbruch Geflügelpest“) eingesehen werden.

Auf die sachsenweite Aufstallungspflicht * für ALLE GEHALTENEN VÖGEL gemäß der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen mit Wirkung vom 15.11.2016 sowie das Verbot zur Durchführung von Geflügelausstellungen und -märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art im Landkreis Leipzig mit Wirkung vom 19.11.2016 wird ebenfalls hingewiesen.

Wir weisen darauf hin, dass Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügungen als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € (dreißigtausend Euro) geahndet werden können.

Rechtsquellenverzeichnis

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22.05.2013,
- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09.07.2014,

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-VO) vom 18.10.2007,
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003,
- Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 11.05.2010,
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991
- Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17.09.2003,

jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. A. Möller
Amtsleiterin

* Die sachsenweite Stallpflicht wurde mittlerweile aufgehoben.

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Maßnahmen anlässlich der Wildvogel-Geflügelpest-Ausbrüche am Cospudener See, am Störmthaler See und im Schlosspark Rötha vom 21.03.2017

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Leipzig (LÜVA) erlässt an Halter von Vögeln in den genannten Beobachtungsgebieten, Halter von Hunden und Katzen mit potentiell Beobachtungsgebietskontakt sowie an in den Beobachtungsgebieten Jagdausübungsberechtigte folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

1. Die Ausbrüche der Wildvogel-Geflügelpest am Cospudener See, am Störmthaler See und im Schlosspark Rötha werden als amtlich beendet erklärt.
2. Die Beobachtungsgebiete Cospudener See nach tierseuchenrechtlicher Verfügung vom 14.02.2017, Az: 342-508.62.3-36/stä, Störmthaler See nach tierseuchenrechtlicher Verfügung vom 16.02.2017, Az: 342-508.62.3-38/stä, Schlosspark Rötha nach tierseuchenrechtlicher Verfügung vom 16.02.2017, Az: 342-508.62.3-39/stä werden aufgehoben.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gründe

I.

Am 07.02.2017 wurde die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Ausbruch der Wildvogel-Geflügelpest am Cospudener See, Az: 342-508.62.3-29/stä, veröffentlicht. Aufgrund eines weiteren Ausbruchsfalls wurden die Mindestlaufzeiten mit der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung Az: 342-508.62.3-36/stä vom 14.02.2017 verlängert. Seitdem gab es in den Bereichen des eingerichteten Sperrbezirks und des Beobachtungsgebiets keine weiteren Ausbrüche. Am 09.03.2017 konnte daher bereits der Sperrbezirk aufgehoben werden.

Am 16.02.2017 wurde die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Ausbruch der Wildvogel-Geflügelpest am Störmthaler See, Az: 342-508.62.3-38/stä, veröffentlicht. Seitdem gab es in den Bereichen des eingerichteten Sperrbezirks und des Beobachtungsgebiets keine weiteren Ausbrüche. Am 11.03.2017 konnte daher bereits der Sperrbezirk aufgehoben werden.

Am 16.02.2017 wurde die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Ausbruch der Wildvogel-Geflügelpest im Schlosspark Rötha,

Az: Die Beobachtungsgebiete Cospudener See, Störmthaler See und Schlosspark Rötha, veröffentlicht. Seitdem gab es in den Bereichen des eingerichteten Sperrbezirks und des Beobachtungsgebiets keine weiteren Ausbrüche. Am 11.03.2017 konnte daher bereits der Sperrbezirk aufgehoben werden.

Die Beobachtungsgebiete Cospudener See, Störmthaler See und Schlosspark Rötha erstrecken sich sowohl auf das Gebiet der Stadt Leipzig, als auch des Landkreises Leipzig.

Die Beobachtungsgebiete Cospudener See, Störmthaler See und Schlosspark Rötha weisen zudem Überschneidungen mit den Restriktionszonen des Ausbruchs vom Markkleeberger See vom 14.03.2017, Az: 342-508.62.3-53/stä sowie vom Elsterflutbecken vom 24.02.2017, Az: 342-508.62.3-42/stä auf.

II.

Das LÜVA Landkreis Leipzig ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser amtlichen Anordnung zuständig

(§ 24 (1) und (3) TierGesG i. V. m. § 1 (1), (2) und (6) SächsAGTierGesG bzw. § 3 (1) VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG).

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich an Halter und damit verantwortliche Personen von Vögeln in den genannten Beobachtungsgebieten, von Hunden und Katzen mit potentiell Beobachtungsgebietskontakt sowie an in den Beobachtungsgebieten Jagdausübungsberechtigte.

Mit dem Nachweis des hochpathogenen aviären Influenzavirus vom Subtyp H5N8 bei Wildvögeln am Cospudener See, am Störmthaler See und im Schlosspark Rötha waren die Ausbrüche der Wildvogel-Geflügelpest amtlich festzustellen, die zuständige Behörde hatte die Seuchenbekämpfung aufzunehmen, was mit den tierseuchenrechtlichen Verfügungen Az: 342-508.62.3-36/stä vom 14.02.2017, Az: 342-508.62.3-38/stä vom 16.02.2017 und Az: 342-508.62.3-39/stä vom 16.02.2017 geschah.

Sofern kein weiterer Ausbruch oder Verdachtsfall hinzukommt, sind die Maßgaben für das Beobachtungsgebiet nach einer Mindestlaufzeit von 30 Tagen aufzuheben.

Die genannten Maßnahmen begründen sich in § 56 der Geflügelpest-Verordnung.

Es erfolgten bisher keine weiteren Verdachts- oder Ausbruchsfälle innerhalb der Laufzeiten, die Ausbrüche sind für amtlich beendet zu erklären, die Beobachtungsgebiete mit den angeordneten Maßnahmen sind daher nunmehr ebenfalls aufzuheben.

Der Erlass von Einzelverfügungen ist infolge des großen Adressatenkreises nicht verhältnismäßig. Eine Anhörung der Beteiligten unterbleibt gemäß § 28 (2) Nr. 4 VwVfG.

Es gibt jedoch Überlappungsbereiche der einzelnen Restriktionszonen mit anderen Ausbrüchen der Wildvogel-Geflügelpest, von denen der Landkreis direkt und/oder indirekt durch Ausbrüche nahe der Landkreisgrenze betroffen ist. Für von unterschiedlichen Restriktionszonen betroffene Tierhalter gilt jeweils die Regel: Sperrbezirk vor Beobachtungsgebiet (d. h. wenn sich die Tierhaltung sowohl in einem Sperrbezirk, als auch gleichzeitig in einem Beobachtungsgebiet eines anderen Ausbruchs befindet, sind die Maßregeln des Sperrbezirks prioritär). Hinsichtlich der Mindestlaufzeiten für die Aufrechterhaltung der Maßnahmen gilt jeweils diejenige, die als letzte begann. **Die einzelnen aktuellen Restriktionszonen können einzeln und in der Gesamtheit, auch übereinander gelegt, zusammen mit den jeweils geltenden Verfügungen im Internet unter <http://www.geoportal-ikl.de/> (im Bedienmenü unter Punkt „Aktuelles“ und dem Unterpunkt „Ausbruch Geflügelpest“) eingesehen werden.**

Die genannten Beobachtungsgebiete liegen auf dem Zuständigkeitsgebiet der Landkreises Leipzig und der Stadt Leipzig. Die hier genannten Maßregeln gelten für die oben beschriebenen, sich auf dem Gebiet des Landkreises Leipzig befindlichen Teile der Beobachtungsgebiete. Die für die Beobachtungsgebiete auf dem Gebiet der Stadt Leipzig angeordneten Maßnahmen bleiben unberührt.

Die angeordneten Punkte und Maßnahmen sind erforderlich, dabei aber zugleich geeignet, die Ausbreitung der Geflügelpest zum derzeitigen Kenntnisstand wirksam zu verhindern und die Seuche zu bekämpfen. In Anbetracht der besonderen Bedeutung der Geflügelpest für Vögel/Geflügel und aufgrund des grundsätzlichen Zoonosecharakters auch für den Menschen sind sie dennoch angemessen.

III.

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 3 Abs. 1 Pkt.3 SächsVwKG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt jedoch gemäß § 37 TierGesG.

Wir weisen darauf hin, dass Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 30.000 EUR (dreißigtausend Euro) geahndet werden können.

Auf das weiterhin geltende Verbot zur Durchführung von Geflügel-ausstellungen und -märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art im Landkreis Leipzig mit Wirkung vom 19.11.2016 wird hingewiesen.

Rechtsquellenverzeichnis

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22.05.2013,
- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09.07.2014,
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-VO) vom 18.10.2007,
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003,
- Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 11.05.2010,
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991
- Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17.09.2003,

jeweils in der derzeit geltenden Fassung

Mit freundlichen Grüßen

Dr. A. Möller

Öffentliche Aufforderung des Amtsgericht Riesa

Aktenzeichen: 621 VI 566/16

Am 25.05.2016 verstarb in **Riesa Evelyn Ruth Lange**, geb. am 05.03.1957 in Leipzig, zuletzt wohnhaft gewesen in Wülknitz OT Heidehäuser. Alle bekannt gewordenen Erben der zweiten Erbordnung haben die Erbschaft ausgeschlagen, weitere Erben konnten nicht ermittelt werden. Alle Personen, denen Erbrechte am Nachlass zustehen, werden aufgefordert, diese Rechte binnen 6 Wochen ab Veröffentlichung beim Nachlassgericht Riesa anzumelden. Andernfalls wird gemäß § 1964 BGB festgestellt, dass ein anderer Erbe als der sächsische Fiskus nicht vorhanden ist.

01591 Riesa, 31.01.2017 Amtsgericht - Nachlassgericht -

Tschech, Rechtspflegerin

Impressum

- Herausgeber:
Landkreis Leipzig, vertreten durch Landrat Henry Graichen,
Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna, www.landkreisleipzig.de
Redaktion:
Brigitte Laux, Brigitte.laux@lk-l.de, Tel. 03433 241 1010
- Verlag und Abo-Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10,
04916 Herzberg (Elster), Tel. 03535 489-0
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan,
www.wittich.de/agb/herzberg
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Landkreis Leipzig, vertreten durch Landrat Henry Graichen,
Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna



Informationen

Das Landratsamt des Landkreises Leipzig trauert um

Herrn Jens Mäding

der am 10.02.2017 im Alter von 62 Jahren verstorben ist.

Herr Mäding war seit 01.01.1991 in unserer Behörde tätig, zuletzt im Bereich des Amtes für Rechts-, Kommunal- und Ordnungsangelegenheiten. Wir haben einen engagierten und liebenswerten Kollegen verloren und werden sein Andenken in Ehren halten. Unser tiefes Mitgefühl gilt der Familie und den Angehörigen.

Henry Graichen
Landrat

Angela Fleischmann
Personalratsvorsitzende

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landratsamtes Landkreis Leipzig

Das Landratsamt des Landkreises Leipzig trauert um

Frau Gudrun Hofer

die am 20.03.2017 im Alter von 58 Jahren verstorben ist.

Frau Hofer war eine langjährige Mitarbeiterin im Sozialamt des Landratsamtes Landkreis Leipzig. Wir haben eine sehr zuverlässige und sehr hilfsbereite Kollegin verloren und werden ihr Andenken in Ehren halten. Unser tiefes Mitgefühl gilt der Familie und den Angehörigen.

Henry Graichen
Landrat

Angela Fleischmann
Personalratsvorsitzende

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landratsamtes Landkreis Leipzig